

RS OGH 1992/3/18 1Ob535/92, 1Ob2082/96z, 3Ob503/96, 3Ob89/97b, 3Ob194/97v, 7Ob52/98t, 6Ob221/05a, 30

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1992

Norm

ABGB §90

ABGB §140 Ba

EStG §9

Rechtssatz

Die Bildung einer Investitionsrücklage und ihre Auflösung ändern nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. Vom Bruttoeinkommen ist nicht die tatsächlich bezahlte sondern die zu bezahlende Einkommenssteuer in Abzug zu bringen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 535/92

Entscheidungstext OGH 18.03.1992 1 Ob 535/92

Veröff: JBl 1992,702

- 1 Ob 2082/96z

Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 2082/96z

nur: Vom Bruttoeinkommen ist nicht die tatsächlich bezahlte sondern die zu bezahlende Einkommenssteuer in Abzug zu bringen. (T1)

- 3 Ob 503/96

Entscheidungstext OGH 21.02.1996 3 Ob 503/96

Auch; nur: Die Bildung einer Investitionsrücklage und ihre Auflösung ändern nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. (T2) Veröff: SZ 69/33

- 3 Ob 89/97b

Entscheidungstext OGH 21.05.1997 3 Ob 89/97b

nur T2

- 3 Ob 194/97v

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 194/97v

nur T2

- 7 Ob 52/98t

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 7 Ob 52/98t

Vgl auch

- 6 Ob 221/05a

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 221/05a

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die durch die Privatentnahmen der Klägerin finanzierten Auslagen (Hauskredit, Betriebskosten der Ehewohnung, Pkw-Kosten, Gehalt der Köchin, Wirtschaftsgeld, Unterhalt der Kinder, private Lebensführung) stehen - mit Ausnahme der (betrieblich bedingten) Pkw-Kosten - in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem nunmehr die wirtschaftliche Existenz der Klägerin bildenden Unternehmen. (T3)

- 3 Ob 134/10t

Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 134/10t

Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0009428

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at